

Antrag auf Zertifizierung als Psychologischer Lerntherapeut BDP/Psychologische Lerntherapeutin BDP nach der Übergangsregelung

A Allgemeine Daten/ Erklärung

Frau Herr

Titel:	
Vorname:	
Name:	
Postanschrift:	
Telefon:/Telefax:	
Email:	
Sind Sie Mitglied im BDP? (Wenn ja, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer an.)	

Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Ich habe die Ethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) gelesen und erkläre, dass ich mich bei meiner lerntherapeutischen Tätigkeit nach diesen Ethischen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung richte (www.bdp-verband.de/bdp/verband/ethik.shtml).

Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass ggf. Ehrengericht des BDP bezüglich meiner Tätigkeit als LerntherapeutIn die Einhaltung der Ethischen Richtlinien überprüft. Mit dieser Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sind ggf. Sanktionen und Kosten verbunden. Das Nähere regelt die Schieds- und

Antrag auf Zertifizierung als Psychologischer Lerntherapeut BDP/ Psychologische Lerntherapeutin BDP nach Übergangsregelung

Ehrengerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die ich gelesen habe (<http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/ehrengericht.html>).

Ort, Datum, Unterschrift:

Hiermit ermächtige ich die DPA, die Gebühren zu meinem Antrag auf Zertifizierung in Höhe von 430 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (BDP-Mitglieder: 391 € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) von meinem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Ort, Datum, Unterschrift:

(Die Gebühr wird als Bearbeitungsgebühr mit der Antragstellung fällig.)

Name, Vorname:

B Voraussetzungen / Nachweise

Bitte nummerieren Sie Ihre Nachweise (Kopien) und geben diese Nummern in der entsprechenden Tabelle (Belegnummer) an, so dass wir sie richtig zuordnen können. Vielen Dank.

Nachweise:

ZOL	Voraussetzung	Beleg Nr.	intern
§3(2) a) §11(2)b	Nachweis der Erfüllung der Kriterien für Vollmitgliedschaft als PsychologIn im BDP und von Vorkenntnissen im Fach Psychologie für die Tätigkeit im Berufsfeld „Psychologische Lerntherapie“	Anlage 1	
§11(2)c	Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufspraxis im klinisch-psychologischen Bereich der Lerntherapie	Anlage 2	

Die Anlagen sind Bestandteil des Zertifizierungsantrags. Nachweise sind in Form von Kopien beizulegen.

Name, Vorname:

Mein Antrag auf Zertifizierung vom

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Information, Beratung und Antragstellung:

Deutsche Psychologen Akademie GmbH des BDP
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:
Christiane Jähnig
c.jaehnic@psychologenakademie.de
Tel.: 030 / 20 91 66 - 313

Antrag auf Zertifizierung als Psychologischer Lerntherapeut BDP/ Psychologische Lerntherapeutin
BDP nach Übergangsregelung

Name, Vorname:

Anlage 1

Nachweis der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft beim Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen und von Vorkenntnissen im Fach Psychologie für die Tätigkeit im Berufsfeld „Psychologische Lerntherapie“

Bei PsychologInnen, die die Kriterien für die Vollmitgliedschaft im BDP erfüllen sind die für das Zertifikat erforderlichen Vorkenntnisse im Fach Psychologie für die Tätigkeit im Berufsfeld „Psychologische Lerntherapie“ und zugleich der Nachweis gemäß §3(2)b erbracht.

Für BDP-Mitglieder

PsychologInnen weisen Ihre Vollmitgliedschaft im BDP anhand einer Kopie des Mitgliedsausweises oder der Beitragsrechnung reicht aus.

Alternativ kann auch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift in Papierform zur Entbindung des Mitgliederservice des BDP von der Schweigepflicht gegenüber der DPA im Hinblick auf die Auskunft über den Status der Mitgliedschaft dem Antrag beigelegt werden.

Für Nichtmitglieder

1. Mit einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss als DiplompsychologIn

Für den Diplomstudiengang Psychologie hatten verbindliche Rahmenprüfungsordnungen gewährleistet, dass bei aller standortspezifischen Variation die universitäre Ausbildung in Psychologie über die Institute hinweg in den wesentlichen Elementen vergleichbar war.

Durch die Vorlage der Zeugnisse von Vordiplom und Diplom kann sowohl der Nachweis der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft im BDP erbracht werden als auch der Nachweis von Vorkenntnissen im Fach Psychologie für die Tätigkeit im Berufsfeld „Psychologische Lerntherapie“.

2. Mit einem anderen Abschluss in Psychologie

Für die Prüfung Ihres Abschlusses hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft im BDP gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Bachelor und Master in Psychologie an einer deutschen Universität. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) veröffentlicht regelmäßig aktuelle Listen von anerkannten und nicht anerkannten Studiengängen in Deutschland unter <http://www.bdp-verband.de/beruf/ba-ma/index.html>, anhand derer Sie eine eigene Einschätzung vornehmen können. Sofern sowohl der von Ihnen absolvierte Bachelor- als auch Ihr

Antrag auf Zertifizierung als Psychologischer Lerntherapeut BDP/ Psychologische Lerntherapeutin BDP nach Übergangsregelung

Name, Vorname:

Masterstudiengang als „anerkannt“ eingestuft sind, können Sie Ihr Bachelor- und Masterzeugnis problemlos als Grundlage für die Zertifizierung einreichen.

- An öffentlichen Universitäten in Österreich und der Schweiz erworbene Abschlüsse als Lic. phil; Mag. rer. nat. und Mag. phil. werden auch als Grundlage für die Zertifizierung anerkannt.
- Sollte Ihr Studienabschluss keines der genannten Kriterien erfüllen, ist eine Einzelfallprüfung Ihres Studienabschlusses erforderlich, die mit zusätzlichen Bearbeitungsgebühren verbunden ist. Dafür gibt es die folgenden Möglichkeiten:

1. Eine Möglichkeit ist die Vorlage einer von Ihnen beim BDP beantragten Bewertung Ihrer gesamten Kompetenz. In dieser Bewertung wird eine Aussage zur Gleichwertigkeit mit deutschen Abschlüssen und zum Führen der Berufsbezeichnung Psychologe/Psychologin (=Äquivalent zur Prüfung auf Vollmitgliedschaft) vorgenommen, Anfragen dazu bitte an das Referat Fach- und Berufspolitik in der Bundesgeschäftsstelle des BDP (Kontakt: f.lang@bdp-verband.de).
2. Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Anerkennungsfähigkeit Ihres Abschlusses für die Zertifizierung ist die Beantragung des Europäischen Zertifikats in Psychologie (EuroPsy), mit dem Sie eine Ausbildung in Psychologie auf der Basis europaweit vergleichbarer Standards (Studieninhalte und darauf aufbauende Praxiserfahrung), unabhängig von Hochschulort, Studienangeboten oder Art des Abschlusses nachweisen können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.europsy.de.

Wir empfehlen Ihnen, die ggf. notwendige Einzelfallprüfung Ihres Studienabschlusses vor der Beantragung der Zertifizierung zum/zur Psychologischen Lerntherapeuten/in BDP durchführen zu lassen, da nur im Fall einer Bestätigung der Erfüllung der Kriterien der Vollmitgliedschaft im BDP eine Zertifizierung erfolgen kann.

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Mein Antrag auf Zertifizierung vom

Anlage 1

ZOL	Voraussetzung	Beleg Nr.	intern
§3(2) a) §3(2)b)	PsychologInnen, die zur Vollmitgliedschaft im BDP berechtigt sind, nachgewiesen durch: Diplomzeugnis von einer deutschen Hochschule Zeugnisse über anerkannten Bachelor- und Masterstudiengang in Psychologie an einer deutschen Hochschule Abschluss als Lic. phil; Mag. rer. nat. oder Mag. phil. an einer öffentlichen Hochschule in Österreich oder der Schweiz Europäisches Zertifikat in Psychologie (EuroPsy) Positive Einzelfallprüfung der Anerkennungsfähigkeit Ihres psychologischen Abschlusses durch den BDP im Kontext einer ausführlichen schriftlichen Bewertung der Kompetenz durch den BDP		

Name, Vorname:

Anlage 2 – Selbstauskunft zum Nachweis der Berufspraxis im klinisch-psychologischen Bereich als Lerntherapeut/in

Hiermit bestätige ich eine Berufspraxis im klinisch-psychologischen Bereich der Lerntherapie von mindestens zwei Jahren.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Die Selbstauskunft zur Berufspraxis im klinisch-psychologischen Bereich der Lerntherapie kann stichprobenartig vom Zertifizierungsausschuss überprüft werden. Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dann Nachweise über die Zeiträume lerntherapeutischer Berufstätigkeit in angestellten und/oder selbständigen Arbeitsverhältnissen in Form von Arbeitszeugnissen, Referenzen, Bestätigungen von Steuerberatern etc. einzureichen.